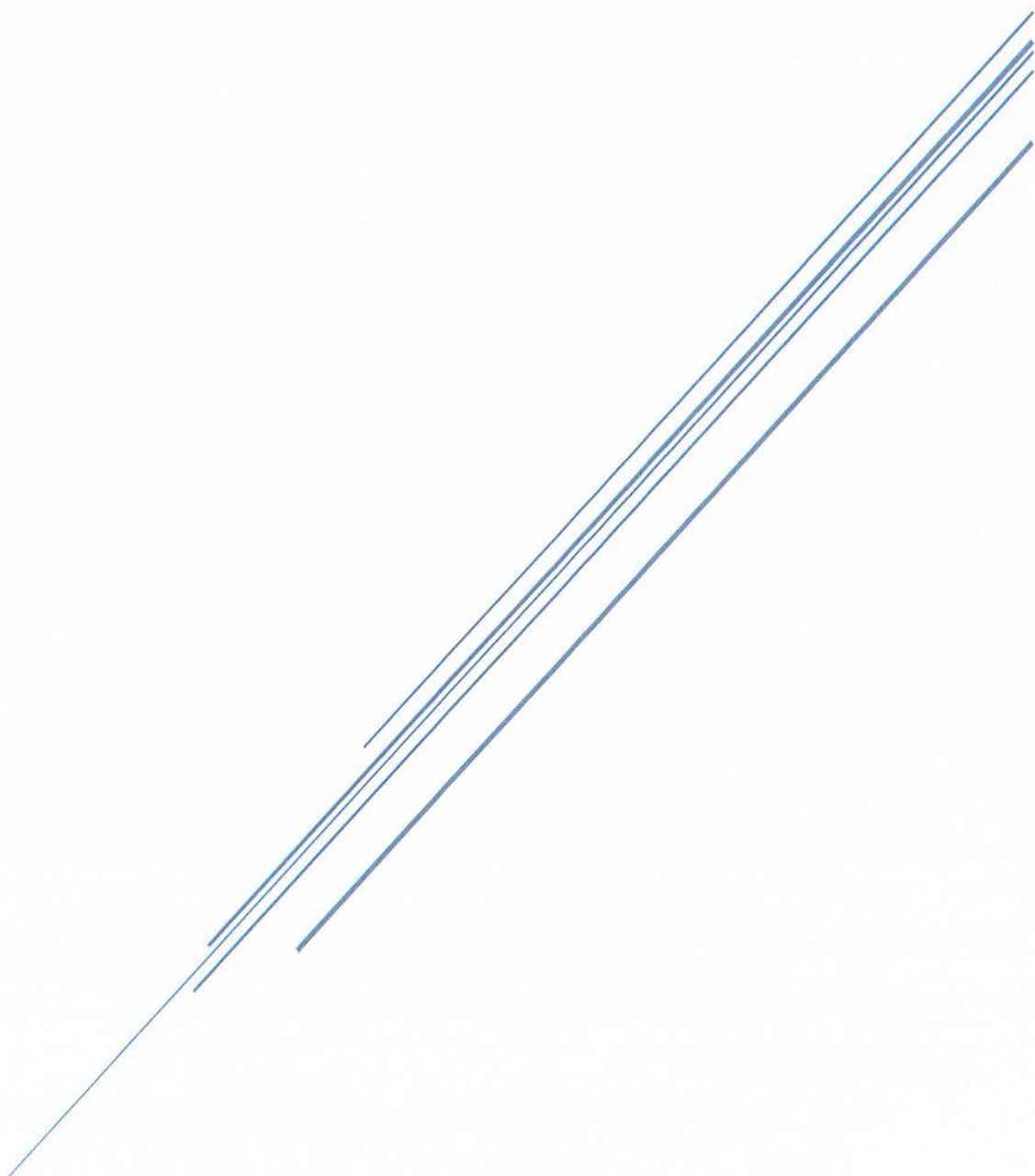


Statuten «Verein Let's go abroad»

vom 15. Februar 2023





Verein Let's go abroad

Obermühlenstrasse 7 · 8722 Kaltbrunn

Tel. +41 (0) 55 614 53 33

Mail info@letsgoabroad.ch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Let's go abroad» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaltbrunn (Kanton St.Gallen). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, den internationalen Kulturaustausch und die Erlernung der jeweiligen Landessprache zu fördern. Hierzu bietet er gezielt Programme für Jugendliche und auch jungen Erwachsenen an. Neben den Austauschprogrammen für Jugendliche in öffentlichen, privaten oder Internatsschulen werden auch Programme und Beratungen im Bereich Praktika, College, Universitäten, Sommercamps und Sprachschulen angeboten und vermittelt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Mitgliedschaft

5. Die Mitglieder

- a) Aktivmitglieder sind die Gründungsmitglieder.
- b) Juristische und natürliche Personen über 18 Jahre können als Mitglieder aufgenommen werden.
- c) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.



Verein Let's go abroad

Obermühlenstrasse 7 · 8722 Kaltbrunn

Tel. +41 (0) 55 614 53 33

Mail info@letsgoabroad.ch

- c) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.
- d) Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung**8. Einberufung/Beschlussfähigkeit**

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- c) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- d) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- e) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 teilnehmen.
- f) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- g) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- h) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Kompetenzen

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Der Vorstand

10. Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist das Führorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung «ad personam» gewählt.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- d) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen bei zu ziehen. Diese haben beratende Stimmen.

11. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statuarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.
- c) Der Vorstand nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:
 - den Vollzug der Statuten und Reglemente sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen;
 - die jährliche schriftliche Berichtserstattung durch einen Bericht über die Vereinstätigkeit und die Jahresrechnung;
- d) Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation und Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Reglement geregelt.
- e) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

12. Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

Verein Let's go abroad

Obermühlenstrasse 7 · 8722 Kaltbrunn

Tel. +41 (0) 55 614 53 33

Mail info@letsgoabroad.ch

- c) Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Reglement über die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung.

14. Die Kontrollstelle

- a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stickkontrolle durchführt.
- b) Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

15. Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/Ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.

16. Haftung


Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

18. Inkrafttreten

- a. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.


Präsidentin, Sabrina Sonderegger
Vorstandsmitglied, Doris Deucher
Vizepräsident, Pascal Longo